

„...und wenn sie mich an die Wand stellen. Desertion, Wehrkraftzersetzung und ‚Kriegsverrat‘ von Soldaten in und aus Hannover 1933-1945“

Ralf Buchterkirchen (Edition Region + Geschichte, gefördert durch die Bertha-von-Suttner-Stiftung, 2011)

Tafeln, wie lange noch –? Wie lange noch lassen sich erwachsene Menschen einreden, daß eine sinnlose und anarchische Organisation zwischen den Staaten ein Recht hat, das Leben zu nehmen? Wie lange noch lassen sich Mütter die Söhne, Frauen die Geliebten, Kinder den Vater abschießen für eine Sache, die nicht die Kosten für den Mobilmachungsbefehl wert ist? Wie lange noch wird Mord sanktioniert, wenn der Mörder sich nur vorher eine Berufskleidung anzieht, seine Kanonen grau anstreicht, seine Gasbomben von der Kirche einsegnen läßt und sich überhaupt gebärdet wie der Statist einer Wagner-Oper?

Uns fehlen andre Tafeln. Uns fehlt diese eine:

*Hier lebte ein Mann, der sich geweigert hat,
auf seine Mitmenschen zu schießen.*

Ehre seinem Andenken!

(Ignaz Wrobel, Die Weltbühne, 21.04.1925, Nr. 16, S. 601.)

Männlichkeitsbilder

Norbert Geis, CDU/CSU-Fraktionssprecher im Bundestag 1994: „Man läuft aber nicht davon“ (8)

Ausgehend von einer preußisch-deutschen Militärtradition [Wolfram Wette: Militarismus in Deutschland, Frankfurt 2011] nutzten die Nationalsozialisten geschickt überhöhte Männlichkeits- und — als deren Gegenstück — Weiblichkeitsbilder, verbunden mit einer Heroisierung des Frontkämpfers und des Wehrpflichtigen. Ziel war die Erhöhung der Kampfkraft und die Verhinderung von Desertion. Daher wird nun in einem ersten Schritt auf Männlichkeitsbilder als bedeutsame Basis soldatischer Identität und die mit ihnen verbundenen zentralen Begriffe wie „Manneszucht“ und „Wehrwürdigkeit“, eingegangen. Gemeinsam stellen sie den Rahmen für Soldatenbilder dar und machten (oder machen) es Soldaten schwer, sich durch Widerspruch Kriegshandlungen zu entziehen, weil Stigmatisierungen drohen, gar ihre „Männlichkeit“ in Frage gestellt wird. (14)

Es dauerte bis 1991, bis das Bundessozialgericht seine Einstellung änderte und auch bei Fahnenflucht prinzipiell von einem Unrechtsurteil der Nationalsozialisten ausging. Damit einher ging eine Veränderung des Bildes, in dem bislang „Soldat“ und „Mann“ eng miteinander verwoben waren. Verbunden mit neuen Geschlechterbildern und sich entsprechend wandelnden gesellschaftlichen Rollenvorstellungen hat der Status des Militärischen in der Erziehung zum

„Mann“ und der Wertschätzung als „Mann“ erheblich an Bedeutung verloren. Dem gehorsamsverweigernden Soldaten in der nationalsozialistischen Wehrmacht wird unter diesen Voraussetzungen und unter der wachsenden wissenschaftlichen Erkenntnis über das NS-Regime mit all seinen Ausprägungen inzwischen zunehmend Respekt gezollt. Um diese Änderung nachzuvollziehen, gilt es, einen genaueren Blick auf Männlichkeiten und Soldaten(selbst)bilder zu richten, die prägend für das Bild des Deserteurs und seines Gegenstücks, des „treuen Soldaten“, waren und sind. Moral, Disziplin und Kameradschaft — als „Manneszucht“ zusammengedacht — waren die charakteristischen Bestandteile des nationalsozialistischen Männlichkeitskonzeptes. Während Soldaten, ganz nach der Tradition des 19. Jahrhunderts, als wehrhaft, diszipliniert und ehrenhaft, als patriotisch per se galten, wurde (und wird) Deserteur der Stempel „Drückeberger“ und „Weichei“ aufgedrückt und wird ihnen damit die Männlichkeit und die gesellschaftliche Anerkennung abgesprochen. Dieses Männlichkeitskonzept¹⁴ hat Geschichte: Mit der Anbindung des Militärdienstes an den Bürgerstatus und dem damit verbundenen Ausschluss verschiedener Gruppen (insbesondere von Frauen) von Bürgerrechten sowie mit der Entwicklung der Massenheere im 19. Jahrhundert wurden Militär und Männlichkeit eng miteinander verzahnt, ja nahezu gleichgesetzt, und sie entzogen sich damit einer getrennten Bewertung.¹⁵ Der preußische Offizier war das nationale Ab- und Leitbild von Männlichkeit. Dem Bild des „kriegerischen Mannes“ wurde das der „friedfertigen Frau“ gegenübergestellt, einerseits im Sinne einer Rollenverteilung, andererseits verbunden mit der Abwertung der Frau, der wesentliche gesellschaftliche Bereiche vorenthalten wurden. Krieg war (und ist) männlich. Im zeitgenössischen Selbstverständnis war es erst die Armee, die einen Mann tatsächlich zum Mann machte.¹⁶ Gebildet wurde so ein patriotisch-wehrhaftes Männlichkeitsbild, das es den Nationalsozialisten leicht machte, ihr noch martialischeres Männlichkeitsbild, wie es sich in Metaphern wie dem „Opfertod“ ausdrückte und sich noch immer beispielsweise in der kriegsverherrlichenden rechten Zeitschrift „Landser“ findet, als gesellschaftliche Norm zu etablieren. Der Begriff der Kameradschaft, der Schicksalsgemeinschaft, als nicht hinterfragbare Form von männlicher Solidarität, tat ein Übriges.¹⁷ Wer sich außerhalb dieser Norm stellte, also beispielsweise fahnenflüchtig wurde, war stigmatisiert und wurde streng sanktioniert. Dieses Männlichkeitsbild wirkt bis heute fort, es trug maßgeblich zur Vorstellung von der „sauberen Wehrmacht“ bei und macht es noch immer einfach, den Akt der Flucht als „psychopathisch“, „feige“ und „hinterhältig“ herabzuwürdigen. Der Militärjurist und einflussreiche Kommentator der Militärgesetzbarkeit Erich Schwinge, von dem auch aufgrund seiner steilen Karriere in der BRD und seines Einflusses auf die Debatte um die NS-Militärjustiz noch mehrmals die Rede sein wird, verortete entsprechend in seinem Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch aus den 1940er Jahren⁵⁰ bis 90 Prozent „psychopathisch Minderwertige“ unter den wegen Fahnenflucht Verurteilten.¹⁸ Der Ausschluss aus der (Männer-)Gesellschaft wurde in den Gerichtsurteilen explizit vollzogen. So wurden Soldaten die bürgerlichen Ehrenrechte und die „Wehrwürdigkeit“ abgesprochen. Gebräuchlich war die Formel: „Der Angeklagte wird [...] zum Tode, zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebensdauer und zum Verlust der Wehrwürdigkeit verurteilt.“ Mit dem Abreißen der Rangabzeichen vor der Hinrichtung wurde er symbolisch (und vor allem vor den Augen seiner Kameraden) aus der Männergesellschaft ausgeschlossen und gedemütigt. Nach dem Tode durfte um den Hingerichteten nicht offen getrauert werden, Todesanzeigen wurden untersagt. Häufig wurde in den Familien nur mit Scham von den Hingerichteten gesprochen — die Hinrichtung

beinhaltete so neben der tatsächlichen Ermordung auch die dauerhafte gesellschaftliche Ächtung. (16 f.)

Der Deserteur Gerhard Zwerenz beschreibt entsprechend Soldaten gezielt als das „schwache Geschlecht“ und macht das vorherrschende Geschlechterbild mitverantwortlich für Kriege und die Unfähigkeit, sich zu verweigern: „Mag sein, dass das schwache Geschlecht der Soldaten auf allen Seiten heute lieber den eigenen Untergang dem rebellischen Akt der Verweigerung vorzieht. Dann haben diese Menschen nichts anderes verdient als das große Feuer und den Nachruf aus schwarzer Asche. Aber die Zivilisten? Wir? Die Menschen?“ 21 (18)

Standen einige der soldatischen Tugenden in (scheinbarem) Widerspruch zueinander, so galt laut Erich Schwinge die militärische Lage als das übergeordnete Kriterium, dem sich alles unterzuordnen habe. Hier kommt die „Manneszucht“ ins Spiel, und es wird schnell deutlich, was sie bedeuten und bewirken sollte: „In einer Stellung, die vom Feinde schwer beschossen und berannt wird, ist noch ein einziger MG.-Trupp [Maschinengewehr-Trupp, Anm.d.A.] im Gefecht; alle anderen sind ausgeschaltet. Dieses eine MG., von 2 Schützen bedient, wehrt mit Erfolg den feindlichen Einbruch ab. Da wird plötzlich Schütze 1 schwer verwundet. Sofort springt Schütze 2 zu und schießt weiter. Schütze 1 erleidet inzwischen großen Blutverlust. Sein Kamerad weiß, dass er verbluten muss, wenn er nicht sofort verbunden wird — aber er ist sich auch klar darüber, dass das Schicksal der Stellung davon abhängt, ob er am Gewehr bleibt und weiterschießt. Schweren Herzens überlässt er deshalb den Kameraden seinem Schicksal und schießt weiter, weil die militärische Lage es verlangt. ... So dramatisch vermag sich mitunter der Vorrang dessen, was wir unter dem Begriff der Manneszucht verstehen, dem Gedanken der Kameradschaft gegenüber zur Geltung zu bringen! Und so gilt für das militärische Leben in seiner Gesamtheit bei derartigen Pflichtenkollisionen als eisernes, unverrückbares Gebot der Satz: „Manneszucht geht vor Kameradschaft“.24 Die „Aufrechterhaltung der Manneszucht“ sollte demnach ein zentraler Bestandteil der Sicherung des inneren Zusammenhalts der Wehrmacht sein, verbunden mit größtmöglicher militärischer Effizienz.“25 Noch 1978 formuliert Schwinge: „Kernstück der militärischen Ordnung ist die Manneszucht, weil eine Streitmacht, wie kein anderer Organismus innerhalb des sozialen Lebens eines Staates, zur Erfüllung der ihr gesetzten Aufgaben eines reibungslosen und sicheren Funktionierens bedarf - eines Funktionierens, das im menschlichen Sektor nur durch klare und vorbehaltlose Einordnung in das militärische Gefüge erreicht wird.“26 (19)

Neben der Gehorsamsfunktion galt „Manneszucht“ als Synonym für Männlichkeit. Für gehorsamsverweigernde Soldaten, wie Deserteure oder Wehrkraftzersetzer, bedeutete und bedeutet dies in einer auf männlichen Idealvorstellungen aufgebauten Gesellschaft, aus einem solchen Konzept der Männlichkeit ausgeschlossen zu werden. Diese Ausgrenzungsnormen funktionierten und funktionieren durchaus erfolgreich, bewirkten langfristig Scham und Verstecken und verhindern damit bis heute wirkungsvoll eine sinnvolle Auseinandersetzung mit Soldatenmythen und der Bedeutung von Deserteuren und anderen Gehorsamsverweigerern.27 So

fällt auf, dass viele Deserteure, sofern sie sich überhaupt äußerten, Wert darauf legten, als männlich zu gelten und sich, trotz Fahnenflucht, in diesen Normen zu bewegen.²⁸ (19 f.)

Verklärende Landserliteratur feierte ab Mitte der fünfziger Jahre im Schatten der Wiederbewaffnung ihren Aufschwung, Soldatenbilder begannen sich zu rekonstituieren. Nur ein kleiner Teil der verfolgten Soldaten, nämlich jene aus linkspolitischer und religiöser Tradition, waren bereit, an die Öffentlichkeit zu gehen und dem kontinuierlichen Stigma des feigen Deserteurs zu widerstehen. Der Großteil der überlebenden Fahnenflüchtigen schwie indes, sei es aus „Scham“ über ihren aus Todesangst, Lebenssehnsucht oder Heimweh entsprungenen Widerspruch gegen die militärische Logik oder aus Verbitterung über die verweigerte soziale Anerkennung.⁸ (119)

Prominentestes Beispiel ist sicher der ehemalige baden-württembergische Ministerpräsident Hans Filbinger, der als Militärrichter noch in den letzten Kriegstagen Todesurteile wegen Desertion vollstrecken ließ und selbst nach Kriegsende mit Duldung der britischen Militärregierung Kriegsgefangene wegen „Zersetzung der Manneszucht“ verurteilte. Er musste 1978 zurücktreten, nachdem bekannt geworden war, dass er als Marinestabsrichter noch im März 1945 für den Matrosen Walter Gröger die Todesstrafe beantragt und durchgesetzt hatte. (127)

Daten und Hintergründe zur NS-Militärjustiz

Die Gesamtzahl von über 2,4 Millionen Verfahren im Rahmen der nationalsozialistischen Militärjustiz macht das Ausmaß deutlich. (15)

Ein weiterer zentraler Begriff, der von den Nationalsozialisten geprägt wurde, ist die „Wehrwürdigkeit“. Sie war im nationalsozialistischen Sinne eine Norm, die erworben werden musste, eine Ehre. Der Ausschluss davon galt für den Betroffenen als gesellschaftliche Aberkennung von Ehre. In einem Kommentar zum Wehrrecht heißt es euphorisch: „Am Anfang des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 [...] steht der Grundsatz: Wehrdienst ist Ehrendienst am Deutschen Volke. An altgermanische Auffassungen wird hier angeknüpft. Höchste Ehre war es unseren Vorfahren, für Sippe und Sippenbesitz, für Stamm und Stammesgebiet zu den Waffen zu greifen. 2000 Jahre mussten vergehen, bis diese Auffassung im nationalsozialistischen Deutschland wieder Geltung gewann.“²⁹ In das Wehrgesetz wurde auch der entgegengesetzte Begriff, der „Wehrunwürdigkeit“ aufgenommen.³⁰ Nicht wehrwürdig war, wer mit mindestens einem Jahr Zuchthaus bestraft war, sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befand, durch militärgerichtliches Urteil die Wehrwürdigkeit verloren hatte oder mindestens sechs Monate wegen staatsfeindlicher (also politischer) Betätigung in Haft saß. Dies traf in erster Linie Juden, Kommunisten und Sozialdemokraten, aber auch aus nicht-politischen Gründen Verurteilte. Mit dem „Ehrendienst am deutschen Volke“ wurde so aus dem Dienemüssen ein Dienendürfen. Mit dem gezielten Ausschluss von Menschen aus der Wehrmacht, die nationalsozialistisch als „minderwertig“ abgewertet wurden, verfolgte das System

zwei Ziele: Zum einen sollte die Wehrmacht so von politischen Gegnern des nationalsozialistischen Systems, die gegen den Krieg argumentieren könnten, freigehalten werden. Zweitens wurde auf diese Weise das Ideal des „Frontkämpfers“ erhöht, verbunden mit dem Anspruch, so dazu beizutragen, ideale Soldaten zu gewinnen und zu formen, die es als „Ehre“ empfanden, in den Krieg ziehen „zu dürfen“. Die Wehrpflicht wurde damit zum entscheidenden Kriterium für Männlichkeit und Ehre. Entsprechend wurde das Gegenbild des „Zersetzers“, „Volksfeindes“ und „Schädlings“ etabliert.³¹ (20)

Vertreter der Dolchstoßlegende behaupteten, dass der wachsenden Kriegsmüdigkeit der Bevölkerung und der Soldaten, die sich vor allem in steigenden Krankenzahlen und einer hohen Zahl Vermisster geäußert habe, mit einer härteren und rücksichtsloseren Kriegsgerichtsbarkeit hätte begegnet werden müssen.³⁶ Deserteure als „Drückeberger“ wären eine der Ursachen, die zur Niederlage im November 1918 geführt hätten. Zahlreiche Publikationen beschäftigten sich nach dem Ersten Weltkrieg mit den „Hetzereien der Linken“ und den „1,5 Millionen Deserteuren hinter der Front“, wie es beispielsweise Major a.D. Kurt Anker 1925 beschrieb.³⁷ Der Militärjurist Schwinge stellte dazu fest: „Für die mangelnde Energie unserer Militärjustiz in der Bekämpfung der Zersetzungserscheinungen der Jahre 1917 und 1918 trifft den größten Teil der Schuld den Gesetzgeber, der nicht nur dauernd die Militärstrafgesetze gemildert, sondern vor allem versäumt hat, das Verfahren entsprechend den Notwendigkeiten eines modernen Krieges auszugestalten. Sorgen wir dafür, dass ein künftiger Krieg uns auf diesem Gebiete besser gerüstet findet.“³⁸ (22)

Schwinge stellte in seiner Monographie die These auf, dass die Militärjustiz Zufluchtsort für nicht nationalsozialistisch eingestellte Juristen gewesen sei, die Schlimmeres verhüten wollten. Er räumte 10.000 bis 12000 Todesurteile ein, sprach aber von einer „niedrigen“ Vollstreckungsrate von höchstens 60 Prozent.⁴¹ Erst mit den Arbeiten von Manfred Messerschmidt und Fritz Wüllner vollzog sich ein Sinneswandel. ⁴² Sie wiesen Schwinge in ihrem Grundlagenwerk „Die Wehrmachtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus — Zerstörung einer Legende“ falsche Zahlen und zahlreiche Verdrehungen von Tatsachen und Zitaten bis zur Sinnentstellung nach. Ihre Arbeit brachte erstmals die tatsächliche Rolle der Militärjustiz im nationalsozialistischen Herrschaftssystem ans Tageslicht. Insgesamt gilt heute die Zahl von über 30000 Verurteilungen zum Tode als wissenschaftlich gesichert, mindestens 21000 der Todesurteile wurden vollstreckt“. Nicht erfasst sind dabei die Urteile, die durch Standgerichte in der Endphase des Zweiten Weltkrieges gefällt und im Allgemeinen sofort vollstreckt wurden. Auch hier sind mehrere Tausend Fälle mit nahezu hundertprozentiger Vollstreckung anzunehmen.⁴⁴ Etwa 20.000 dieser Todesurteile gehen allein auf Urteile wegen Fahnenflucht, also Desertion zurück (wovon mindestens 16 000 vollstreckt wurden).⁴⁵ Zudem kamen bis zu 100 000 wegen Wehrkraftzersetzung, Kriegsverrat und Fahnenflucht Verurteilte in Strafbataillone, Zuchthäuser, Straflager und KZs. Nicht berücksichtigt sind dabei auch diejenigen, die sich in ihrer Verzweiflung gegen sich selbst wendeten und sich das Leben nahmen.⁴⁶ Noch einmal zum Vergleich: Im Ersten Weltkrieg gab es insgesamt 48(!) Vollstreckungen von Todesurteilen. (23)

Hitler selbst verstieg sich zu der Behauptung, der Erste Weltkrieg wurde verloren, weil die Todesstrafe „ausgeschaltet“ war.“⁴⁸ (23)

Die Kriegsstrafverfahrensordnung nutzte insbesondere die vorhandene Struktur des „Gerichtsherrn“, um den Führergedanken auch im Militär zu implementieren.⁵⁵ Der Gerichtsherr, eine Erfindung des preußischen Militärverfahrensrechts, war ein juristischer Laie, dem ein Gericht unterstand. Höhere Befehlshaber hatten diese Posten inne.⁵⁶ Die Gerichtsgewalt folgte der Befehlsgewalt, sie war also völlig in die militärische Hierarchie eingebaut. Der Gerichtsherr allein hatte die Befugnis, Gerichtsverfahren durchführen zu lassen. Zu seinen Aufgaben gehörte unter anderem, Verfahren anzuordnen, Entscheidungen des Gerichtes zu bestätigen oder auch aufzuheben sowie Strafverfügungen zu erlassen. Er sollte sogar bei Verfahren, die er selbst zur Anklage gebracht hatte, die Strafvollstreckungen anordnen.⁵⁷ (24 f.)

Nach Messerschmidt/Wüllner sind von deutschen Kriegsgerichten etwa 2,4 Millionen Verfahren mit 4 bis 5 Millionen Beschuldigten durchgeführt worden. Damit war die Wehrmächtsjustiz ein allgegenwärtiges Straf- und Disziplinierungsinstrumentarium, das eine gewaltige Quote der wehrfähigen Bevölkerung kriminalisierte.⁶⁶ (26)

Im ersten Quartal 1940, einem Quartal ohne Kampfhandlungen, wurden 152 Urteile überwiegend gegen Fahnenflüchtlinge verhängt.⁹⁹ Selbst Hitler gingen diese Zahlen scheinbar zu weit. Er erließ am 14. April 1940 die „Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Strafzumessung bei Fahnenflucht“. Danach sollte bei Feigheit oder beabsichtigter Flucht ins Ausland immer die Todesstrafe verhängt werden, bei jugendlicher Unerfahrenheit, falscher dienstlicher Behandlung oder schwierigen Familienverhältnissen war eine Zuchthausstrafe vorgesehen. Zudem sollte bei „Furcht vor persönlicher Gefahr“ und Sicherstellung der Aufrechterhaltung der „Manneszucht“ die Todesstrafe vollstreckt werden. Damit wurden zwar auch Milderungsgründe angeführt, jedoch zugleich der vorhandenen Willkür durch Aufweichung und Umdeutung der Begriffe eine weitere Grundlage geboten. Der Chefrichter des Heeres, Karl Sack, später einer der Widerständler des 20. Juli, interpretierte den Erlass so weit, dass auch Fahnenflucht aufgrund von „Furcht vor persönlicher Gefahr“ und damit das Strafmaß Todesurteil vorliege, wenn ein Soldat, der noch in der Heimat sei, desertiere, selbst dann, wenn er erst im Laufe des Krieges mit seiner Einberufung zu rechnen habe. Auch die unerlaubte Entfernung von der Truppe aus Angst vor einer Disziplinarstrafe rechtfertigte die Todesstrafe, befand Sack. Angesichts der Niederlage von Stalingrad verschärfte der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, Großadmiral Karl Dönitz, am 27. April 1943 für die Kriegsmarine die Ableitungen aus dem Hitler-Erlass. Auch in „minder schweren Fällen“ und bei „jugendlicher Unüberlegtheit“ sollte nicht mehr von der Todesstrafe abgesehen werden.¹⁰⁰ „Fahnenflucht ist eines der schimpflichsten soldatischen Verbrechen, ein Treuebruch gegenüber dem Führer, den Kameraden und der Heimat. [...] Fahnenflucht kostet sofort den Kopf. Nur sofortige freiwillige Rückmeldung innerhalb einer Woche nach der Tat

ermöglicht eine mildere Beurteilung. [...] Ich selbst werde in diesen Fällen 'jeden Gnadenerweis für einen Fahnenflüchtigen ablehnen.'¹⁰¹ Mit diesem Erlass gab es für die Kriegsgerichte der Marine praktisch keine Begründung mehr, bei Fahnenflucht nicht die Todesstrafe anzuwenden. (34 f.)

Schwierig war für Feldgerichte oftmals die Frage, ob es sich bei festgestellter unerlaubter Abwesenheit um Fahnenflucht, also den Versuch, sich dem Dienst in der Wehrmacht dauerhaft zu entziehen, oder aber nur um eine durch Zufall und Unachtsamkeit entstandene Abwesenheit handelte. Hier behalf man sich mit der Tätertyp-Lösung.¹⁰² Sie wurde in Erich Schwinges Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch geliefert: „Ergibt die Prüfung seiner Gesamtpersönlichkeit, dass sein Verhalten von staats- oder wehrfeindlicher Gesinnung diktiert war, so kommt allein Fahnenflucht in Betracht [...] Dieser Schluß auf Fahnenflucht wird insbesondere auch dann gezogen werden können, wenn es sich um einen asozialen oder gar antisozialen Menschen handelt. Erfahrungsgemäß versagen diese am ehesten, wenn es heißt, sich einen festen und geordneten Pflichtenkreis einzuordnen.“¹⁰³ (35)

Am 31. März 1943 wurde die Kriegssonderstrafrechtsverordnung um einen Paragraphen 5a ergänzt. Danach durfte die Todesstrafe bei allen Delikten, bei denen die „Aufrechterhaltung der Manneszucht“ gefährdet schien, ausgesprochen werden: „Personen, die dem Kriegsverfahren unterliegen, sind wegen strafbarer Handlungen gegen die Manneszucht oder das Gebot soldatischen Mutes unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode zu bestrafen, wenn es die Aufrechterhaltung der Manneszucht oder die Sicherheit der Truppe erfordert.“¹⁰⁹ Diese neuen Möglichkeiten wurden exzessiv genutzt. Pauschale Formeln wie „Manneszucht“ oder „gesundes Volksempfinden“ waren schnell bei der Hand und rechtfertigten harte Urteile.¹¹⁰ Dazu gehörten beispielsweise Todesurteile wegen Feldpostpäckchendiebstahls.¹¹¹ (36 f.)

Der Begriff Kriegsverrat bezeichnete ein politisches Militärstrafdelikt. Eingeführt wurde es bereits 1872. In der NS-Zeit wurde der Tatbestand erweitert. Noch im Militärstrafrecht von 1872 wurden 12 Tatbestände definiert, die als Kriegsverrat galten. Im neuen Nazi-Militärstrafrecht wurden diese gestrichen und durch einen Satz ersetzt: „Wer im Felde einen Landesverrat nach §§91b des Strafgesetzbuches begeht, wird wegen Kriegsverrats mit dem Tode bestraft.“ In §91b des Strafgesetzbuches heißt es: „Wer im Inland oder als Deutscher im Ausland es unternimmt, während des Krieges gegen das Reich oder in Beziehung auf einen drohenden Krieg der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reiches oder seiner Bundesgenossen Nachteil zuzufügen, wird mit dem Tod oder lebenslangem Zuchthaus bestraft.“¹¹⁹ (39)

Nach der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum „Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes“ vom 25. November 1939 wurde bereits ein einigermaßen humaner Umgang deutscher Soldaten mit Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern — unter Ignorierung der breit aufgefächerten Verbote — als „Verletzung des gesunden Volksempfindens unter Strafe gestellt. Humane Gesten, wie die Überlassung von Nahrungsmitteln oder von Kleidung, fielen ebenso darunter wie einfache persönliche Kontakte beispielsweise zu Kriegsgefangenen.¹²³ (40)

Aufarbeitung

Auch in der DDR war man den Deserteuren nicht unbedingt wohlgesinnt. Im staatlichen Selbstbild kamen sie nur im Kontext einer klaren antifaschistischen Positionierung und Zielsetzung positiv vor. Raum wurde nur Soldaten der Bewährungseinheiten gewidmet und insbesondere denjenigen, die zur Roten Armee übergelaufen waren.¹⁰ Allerdings muss auch festgestellt werden, dass es die ersten empirischen Untersuchungen zur NS-Militärjustiz in der DDR bereits 1965, durch den Wissenschaftler Otto Hennicke, gab.¹¹ (Über den Justizterror der deutschen Wehrmacht am Ende des Zweiten Weltkrieges, Zeitschrift für Militärgeschichte 6/1965) (120)

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sah in seiner ursprünglichen Form eine eigenständige Militärjustiz explizit nicht vor. Dagegen gab es vor allem von „altgedienten Militärexperten“ Protest. Sie sahen es als unzumutbar an, Soldaten vor zivilen Gerichten für Straftaten zur Verantwortung ziehen zu lassen.⁵⁵ 1956 — unter dem Eindruck des Kalten Krieges und der Einführung der Bundeswehr — wurde eine Grundgesetzänderung vorgenommen (Art. 96a), die es erlauben sollte, im Verteidigungsfall Wehrstrafgerichte zu bilden. 1984 machte der Hildesheimer Amtsrichter Ulrich Vultejus Schubladenpläne des Justizministeriums publik, die auf eine neue Militärgerichtsbarkeit zielten. Offenbar schon 1975 fertiggestellt, wurden sie dem Bundestag nie zur Abstimmung vorgelegt. Ihre Nichtbehandlung im Parlament lässt darauf schließen, dass die Entwürfe nebst verschärftem Kriegsstrafrecht für die Verabschiedung durch den „Gemeinsamen Ausschuss“ — der mit der 1968er Notstandsgesetzgebung eingeführt wurde — vorgesehen waren. Es gab also Planungen der Exekutive, die nicht durch die demokratisch legitimierten Organe diskutiert werden sollten. Zudem gab es bereits ab 1962 Etatmittel und Ausrüstungsgegenstände für eine Kriegsgerichtsbürokratie.⁵⁶ Richter wurden auf internen Tagungen für derartig zu schaffende Wehrgerichte geschult. Wie gesagt, alle dies geschah ohne jede gesetzliche Legitimation. Auch wenn in diesem „Entwurf“ die Todesstrafe nicht vorgesehen war, wurde sie für den Kriegsfall nicht unbedingt ausgeschlossen. So konnte man in der Wehrwissenschaftlichen Rundschau 1982 lesen: „In Zeiten, in denen es um Sein oder Nichtsein geht, kommt eine Wehrmacht nicht darum herum, bei Fahnenflucht, Selbstverstümmelung, Zersetzungsversuchen und schweren Fällen des Ungehorsams, insbesondere Feigheit vor dem Feind, scharf durchzugreifen und die Todesstrafe zu Abschreckungszwecken zu verhängen. Auch in der Bundesrepublik wird man, wenn sie in einen Ver-

teidigungskrieg gezwungen werden sollte, die Einführung der Todesstrafe in Erwägung ziehen müssen.“ Offiziell obsolet wurden die Pläne erst 1984 mit der durch die Veröffentlichung stattfindende Skandalisierung. (129)

Die ersten Deserteursdenkmale: 1981 sah ein Antrag der Grünen Ratsfraktion in Kassel vor, eine Gedenktafel für die nordhessischen Deserteure des Zweiten Weltkrieges zu errichten. Vorgeschlagen wurde die Inschrift: ‚Wir schließen alle Soldaten unserer Heimat, die sich nicht mehr am Krieg beteiligen wollten und deshalb von den Nationalsozialisten zum Tode verurteilt wurden, in unsere Trauer ein. Auch sie sind es wert, nicht vergessen zu werden.‘60 ... Gegen die Stimmen der CDU und FDP beschlossen SPD und Grüne 1985 die Aufstellung der Tafel. (130 f.)